

## 14 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVII. GP

---

# Bericht des Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (1 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung und die Strafprozeßordnung 1975 zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug geändert werden**

Die vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuchs beinhalten Anpassungen in Entsprechung der Umsetzungsverpflichtung, die sich aus der Richtlinie (EU) 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (im Folgenden: PIF-Richtlinie), ABl. Nr. L 198 vom 28.7.2017, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 350 vom 29.12.2017 S. 50, ergeben. Diese Richtlinie bezweckt die Sicherstellung der Angleichung des Strafrechts in den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Union in Form von betrügerischen Handlungen zu Lasten der Einnahmen- bzw. Ausgabenseite und der Vermögenswerte des Unionshaushalts.

Die PIF-Richtlinie löst im Bereich des gerichtlichen Strafrechts lediglich einen geringen Änderungsbedarf aus, weil die wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie auf das Übereinkommen aufgrund von Artikel K. 3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: Betrugsübereinkommen), Abl. Nr. C 316 vom 27.11.1995 S. 48 samt den Zusatzprotokollen vom 27. September 1996, 29. November 1996 und 19. Juli 1997 zurückgehen, das mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 153/1998, Eingang in den nationalen Rechtsbestand fand, wobei der ausgabenseitige Betrug im StGB geregelt wurde, während die Vorgaben zum einnahmenseitigen Betrug im Finanzstrafgesetz umgesetzt wurden. Diese „Aufgabenteilung“ zwischen StGB und Finanzstrafgesetz soll auch weiterhin beibehalten werden, sodass sich im StGB iW lediglich hinsichtlich der Änderungen beim ausgabenseitigen Betrug ein Anpassungsbedarf ergibt.

Der Budgetausschuss hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. Dezember 2019 in Verhandlung genommen.

Der Budgetausschuss beschloss einstimmig Herrn Mag. Christian **Pilnacek**, Sektionschef Sektion IV Strafrecht im BMVRDJ als Auskunftsperson gemäß § 40 Abs. 1 GOG zu laden.

An der Debatte beteiligten sich außer der Berichterstatterin Abgeordneten Mag. Michaela **Steinacker** die Abgeordneten Kai Jan **Krainer**, Dipl.-Ing. Karin **Doppelbauer** und Mag. Dr. Jakob **Schwarz**, BA sowie die Auskunftsperson Mag. Christian **Pilnacek**.

Im Zuge der Debatte haben die Abgeordneten Mag. Michaela **Steinacker**, Kolleginnen und Kollegen einen Abänderungsantrag eingebracht, der wie folgt begründet war:

**„Zu Z 1 (§ 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB):**

Der hier gemeinte Personenkreis wird schon nach geltendem Recht regelmäßig Personen umfassen, die Amtsträger sind. Im Hinblick auf das im Erwägungsgrund 10 der PIF-Richtlinie gegebene Beispiel kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Definition mit einer geringfügigen Erweiterung des Amtsträgerbegriffs verbunden ist. Um im Begutachtungsverfahren artikulierten Bedenken in Richtung

Übererfüllung der PIF-Richtlinie Rechnung zu tragen, soll der Anwendungsbereich daher gegebenenfalls auf jene Strafbestimmungen beschränkt werden, die in der PIF-Richtlinie ein Pendant haben. Das sind die §§ 168d, 304, 305, 307 und 307a StGB, mithin nicht die Tatbestände der §§ 306 und 307b StGB. Überdies soll sich der Anwendungsbereich bei den Bestechungsdelikten auf das in der Richtlinie Vorgesehene beschränken.

**Zu Z 2 (§§ 304, 305, 307 und 307a StGB):**

Nach Art. 4 Abs. 2 lit. a der PIF-Richtlinie bezeichnet im Sinne dieser Richtlinie der Ausdruck ‚Bestechlichkeit‘ die Handlung eines öffentlichen Bediensteten, der unmittelbar oder über eine Mittelsperson für sich oder einen Dritten Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes auf eine Weise vornimmt oder unterlässt, dass dadurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder wahrscheinlich geschädigt werden. Für den Tatbestand der ‚Bestechung‘ sieht Art. 4 Abs. 2 lit. b der PIF-Richtlinie eine entsprechende Definition vor.

Während im Lichte der Ausprägung, die der Begriff des ‚Amtsgeschäfts‘ in Lehre und Rechtsprechung erfahren hat, davon ausgegangen werden kann, dass er sowohl ‚Diensthandlungen‘ als auch ‚Handlungen bei der Ausübung des Dienstes‘ umfasst und die §§ 304 ff StGB daher insofern keiner Anpassung bedürfen, muss der Vorsatz bei EU-Bezug nicht auf eine Schädigung oder wahrscheinliche Schädigung der finanziellen Interessen der Union gerichtet sein. Nun soll die Umsetzung der PIF-Richtlinie, die ja auch eine Verbesserung der Korruptionsbekämpfung mit den Mitteln des Strafrechts bezweckt, nicht zum Anlass genommen werden, das bestehende Schutzniveau bei EU-Bezug generell zu senken. Hingegen soll bei der neuen Gruppe jener Personen, die ausschließlich (d.h. nicht aufgrund eines anderen Aspekts der Amtsträgerdefinition des § 74 Abs. 1 Z 4a StGB) deswegen Amtsträger sind, weil sie öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der oder Entscheidungen über die finanziellen Interessen der Europäischen Union in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten übertragen bekommen haben und diese Aufgaben wahrnehmen, der Anwendungsbereich, um im Begutachtungsverfahren artikulierten Bedenken der Übererfüllung der Richtlinie Rechnung zu tragen, auf das beschränkt werden, was nach der PIF-Richtlinie als Mindestmaß vorgesehen ist. In diesem Sinn sind schon nach der ergänzten Amtsträgerdefinition des § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB die §§ 306 und 307b StGB zur Gänze ausgeschlossen, wobei der Anwendungsbereich der §§ 304, 305, 307 und 307a StGB insofern auf Fälle, bei denen eine Schädigung oder wahrscheinliche Schädigung der finanziellen Interessen der Europäischen Union (zumindest) intendiert ist, beschränkt werden soll.“

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oben erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Mag. Michaela **Steinacker**, Kolleginnen und Kollegen mit Stimmenmehrheit (**dafür:** V, F, **dagegen:** S, G, N) bzw. einstimmig beschlossen.

Ferner beschloss der Budgetausschuss mit Stimmenmehrheit (**dafür:** V, F, N, **dagegen:** S, G) folgende Feststellungen:

„Der Ausschuss hält fest, dass der Begriff ‚öffentliche Aufgaben‘ an Erwägungsgrund 10 der PIF-Richtlinie angelehnt ist, nach dem der Begriff ‚öffentlicher Bediensteter‘ auch Personen erfassen muss, die kein öffentliches Amt bekleiden, denen aber gleichwohl in ähnlicher Weise öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit den Mitteln der Union übertragen wurden und die diese wahrnehmen, wie z. B. Auftragnehmer, die in die Verwaltung dieser Mittel eingebunden sind.

Es sind damit jene privatrechtlich organisierte Stellen erfasst, die derartige Aufgaben durch ihre Organe oder Dienstnehmer wahrnehmen, wie etwa die Förderstellen, die entsprechende Anträge entgegennehmen, diese bearbeiten und bei positiver Erledigung diese Mittel an die Antragsteller auskehren.

Die ‚Endempfänger‘ dieser Mittel sollen daher ausdrücklich nicht vom Amtsträgerbegriff umfasst sein. Denn auch die Förderempfänger verwalten die erhaltenen Fördermittel und treffen Entscheidungen darüber. Aber sie entscheiden nicht, ob sie die Mittel erhalten.“

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Budgetausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 2019 12 03

**Mag. Michaela Steinacker**

Berichterstatterin

**Peter Haubner**

Obmann

**Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung und die Strafprozessordnung 1975 zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
- Artikel 3 Änderung der Strafprozessordnung 1975
- Artikel 4 Inkrafttreten
- Artikel 5 Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union

**Artikel 1**

**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

*1. Am Ende des § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b wird die Wendung „Unionsbeamter (Z 4b) ist oder - für die Zwecke der §§ 168d, 304, 305, 307 und 307a - der öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der oder Entscheidungen über die finanziellen Interessen der Europäischen Union in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten übertragen bekommen hat und diese Aufgaben wahrnimmt,“ angefügt.*

*2. § 74 Abs. 1 Z 4b lautet:*

„4b. Unionsbeamter: jeder, der Beamter oder sonstiger Bediensteter im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union ist oder der der Europäischen Union von den Mitgliedstaaten oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird und dort mit Aufgaben betraut ist, die den Aufgaben der Beamten oder sonstigen Bediensteten der Europäischen Union entsprechen; Unionsbeamte sind auch, soweit das Statut nicht gilt, die Mitglieder der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union, die nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder dem Vertrag über die Europäische Union errichtet wurden, und die Bediensteten dieser Einrichtungen;“

*3. Im § 153b Abs. 5 lautet der letzte Satz:*

„Öffentliche Haushalte sind die Haushalte der Gebietskörperschaften sowie anderer Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Kirchen und Religionsgesellschaften.“

4. Nach dem § 168b werden folgende §§ 168c und 168d samt Überschriften eingefügt:

**„Ausgabenseitiger Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union**

**§ 168c.** (1) Wer in Bezug auf Ausgaben, die nicht in Zusammenhang mit einer Auftragsvergabe (Abs. 5) stehen, Mittel oder Vermögenswerte aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union oder aus den Haushalten, die von der Europäischen Union oder in deren Auftrag verwaltet werden,

1. unter Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen oder unter Verletzung einer spezifischen Informationspflicht unrechtmäßig erlangt oder zurückbehält, oder
2. zu anderen Zwecken als jenen, für die sie ursprünglich gewährt wurden, missbräuchlich verwendet,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Abs. 1) in Bezug auf Ausgaben, die in Zusammenhang mit einer Auftragsvergabe (Abs. 5) stehen, mit dem Vorsatz begeht, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern.

(3) Wer durch die Tat (Abs. 1 oder 2) einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt oder die Tat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Wer durch die Tat (Abs. 1 oder 2) einen 100 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer durch die Tat einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(5) Ausgaben im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge sind alle Ausgaben in Verbindung mit öffentlichen Aufträgen im Sinne des Art. 101 Abs. 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates, ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

**Missbräuchliche Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union**

**§ 168d.** (1) Wer als Amtsträger unmittelbar oder mittelbar Mittel oder Vermögenswerte verwaltet und diese Mittel entgegen ihrer Zweckbestimmung bindet oder ausbezahlt oder sonstige Vermögenswerte entgegen ihrer Zweckbestimmung zuweist oder verwendet und dadurch die finanziellen Interessen der Union schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat einen 5 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt oder die Tat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer durch die Tat einen 100 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wer durch die Tat einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

5. Dem § 304 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wer ausschließlich nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b letzte Alternative Amtsträger ist, ist nach dieser Bestimmung strafbar, wenn er mit dem Vorsatz handelt, dass durch die Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes die finanziellen Interessen der Union geschädigt oder wahrscheinlich geschädigt werden.“

6. Dem § 305 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 304 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

7. Dem § 307 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wer die Tat in Bezug auf eine Person begeht, die ausschließlich nach § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b letzte Alternative Amtsträger ist, ist nach dieser Bestimmung strafbar, wenn er mit dem Vorsatz handelt, dass durch die Vornahme oder Unterlassung des Amtsgeschäftes die finanziellen Interessen der Union geschädigt oder wahrscheinlich geschädigt werden.“

8. Dem § 307a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 307 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung**

Das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), BGBl. I Nr. 72/2009, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2017, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird nach Z 9 folgende Z 9a eingefügt:

„9a. Missbräuchliche Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union (§ 168d StGB),“

2. § 4 Abs. 1 Z 13 lautet:

„13. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1 bis 8, Z 9, Z 9a, Z 11 zweiter und dritter Fall und Z 12 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, Kriminelle Vereinigung oder Kriminelle Organisation (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis 9a und Z 11 zweiter und dritter Fall genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist,“

3. Dem § 13 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 4 Abs. 1 Z 9a und 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019 treten mit xx.xx.20xx in Kraft.“

## **Artikel 3**

### **Änderung der Strafprozeßordnung 1975**

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. § 20a Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Veruntreuung, schwerer oder gewerbsmäßig schwerer Betrug, betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch, Untreue, Förderungsmissbrauch, betrügerische Krida, ausgabenseitiger Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union und missbräuchliche Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass der durch die Tat herbeigeführte Schaden 5 000 000 Euro übersteigt oder sich der Vorsatz darauf erstreckt (§ 133 Abs. 2 zweiter Fall, § 147 Abs. 3, § 148 zweiter Fall, § 148a Abs. 2 zweiter Fall, § 153 Abs. 3 zweiter Fall, § 153b Abs. 4, § 156 Abs. 2 168c Abs. 4 und § 168d Abs. 3 StGB),“

2. In § 20a Abs. 1 Z 6 wird die Wendung „BörseG, BGBl. I Nr. 79/2016“ durch die Wendung „BörseG 2018, BGBl. I Nr. 107/2017“ ersetzt.

3. § 514 Abs. 41 lautet:

„§ 20 Abs. 1 Z 1 und 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019 treten mit xx.xx.20xx in Kraft.“

## **Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

**Art. 1** in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2019 tritt mit xx.xx.20xx in Kraft.

## **Artikel 5**

### **Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union**

Dieses Bundesgesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, ABl. Nr. L 198 vom 28.07.2017 S 29, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 350 vom 29.12.2017 S. 50.